



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 18

Freitag, den 3. Mai

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co.KG 87

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2013 88
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2013 89
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden 89

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich
für das Haushaltsjahr 2013 91
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten von der 47. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich
(südlich Gasthaushelmer) 93
Haushaltssatzung des Fleckens Hage
für das Haushaltsjahr 2013 93
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch
für das Haushaltsjahr 2013 94

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co.KG

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co.KG, auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 mit 98,38 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 6, Flurstück 42/1, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 10.05.2013 bis zum 24.05.2013

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich,
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Großheide,
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 18,
26632 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Dornum,
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anlage:

Tenor

I. Auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG¹ in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 98,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:
26632 Großheide-Arle
Gemarkung: Arle; Flur 6, Flurstück 42/1
RW 25.93.922, HW 59.43.317

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 03.05.2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	141.366.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	146.281.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	450.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.544.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.870.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.233.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.159.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.537.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.750.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 144.314.700 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 148.779.700 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

- Im Erfolgsplan**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Mit Erträge in Höhe von | 3.405.526,00 Euro |
| Mit Aufwendungen in Höhe von | 3.405.526,00 Euro |
- Im Vermögensplan**
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| mit Einnahmen in Höhe von | 1.080.300,00 Euro |
| mit Ausgaben in Höhe von | 1.080.300,00 Euro |

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.260.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.260.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.260.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.257.600 Euro

- | | |
|---|--------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.537.300 Euro festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 14.12.2012

(B. Bornemann)
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das

Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.04.2013 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2013) erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis zum 15.05.2013 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 419, zu folgenden Öffnungszeiten 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr (außer Freitags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 03.05.2013

STADT EMDEN – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Die Ansätze für die Stadt Emden werden im Ergebnis- und im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2013 nicht verändert.

§ 1 a

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht verändert.

§ 1 b

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für die Stadt Emden wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2013 unverändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG weiterhin als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 05.04.2013

(B. Bornemann)
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.04.2013 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2013) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis zum 15.05.2013 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 419, zu folgenden Öffnungszeiten 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr (außer Freitags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 03.05.2013

STADT EMDEN – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.

§ 2

Grundschulen und Schulkindergärten

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der Anlage 1 schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.
- (3) Für die Schulkindergärten werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulkindergarten Schule Grüner Weg:
Schulbezirke der Grundschulen Fruchteburgschule, Schule Grüner Weg, Schule Wolthusen

Schulkindergarten Schule Nesserland:
Schulbezirke der Grundschulen Constantia, Emsschule, Schule Nesserland, Herrentorschule (ohne Kolonie Friesland), Schule Larrelt und Schule Wybelsum

Schulkindergarten Westerburschule:
Schulbezirke der Grundschulen Westerburschule und Schule Petkum/Widdelswehr sowie Kinder aus der Kolonie Friesland

- (4) In Abstimmung zwischen den betroffenen Schulen, der zuständigen Außenstelle der Landesschulbehörde und dem Schulträger können abweichend von den Regelungen in Absatz 2 einzelne Schulkindergärten vorübergehend zusammengelegt werden, wenn die zu geringe Frequentierung dies rechtfertigt.

§ 3 Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Hauptschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg und für die Hauptschule Emden der Bereich der Grundschulen Ems-Spiller, Herrentor und Wolthusen.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.

§ 4 Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die

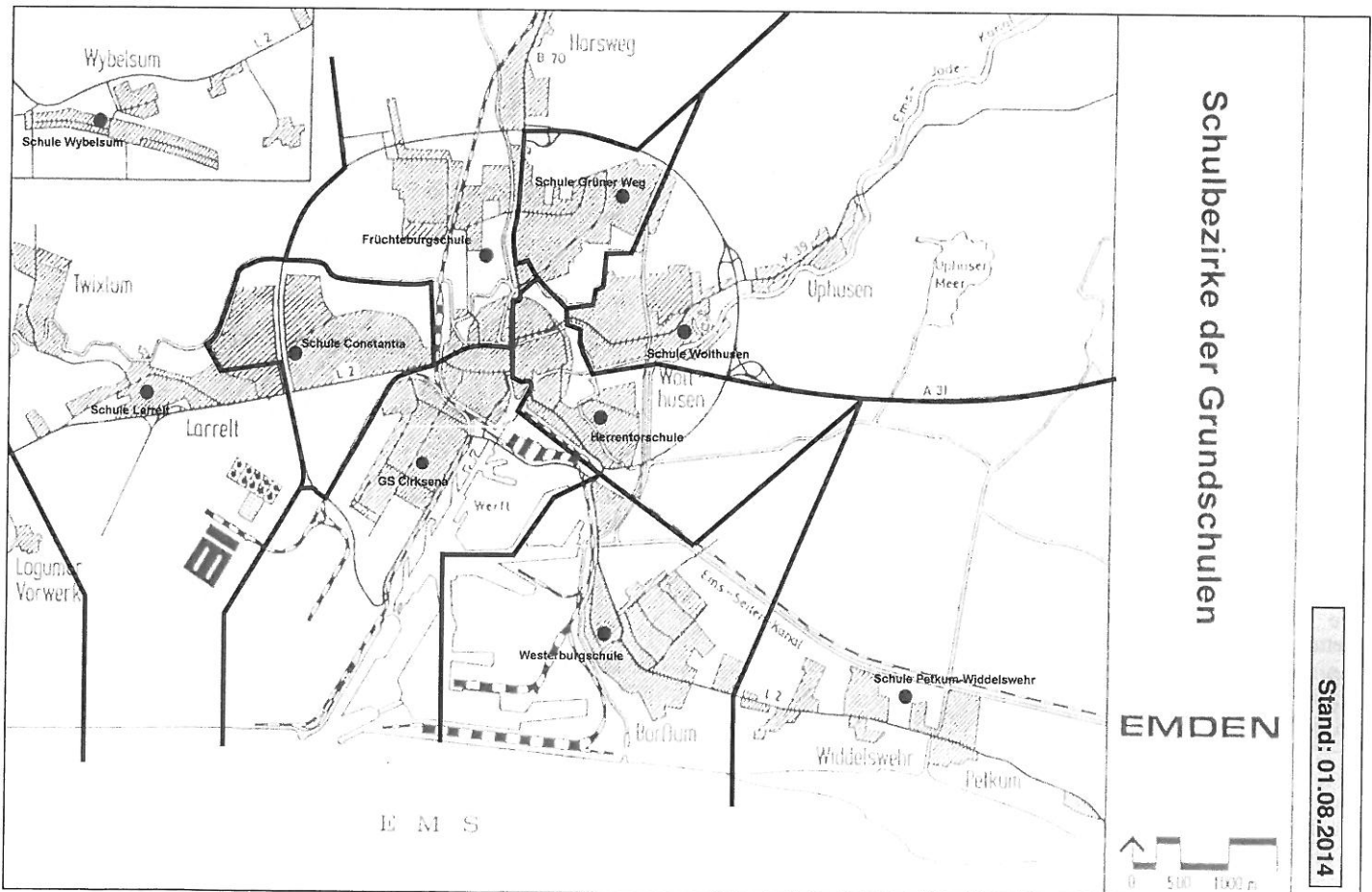
Jahrgangsstufe 5 wird für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.

- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Realschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen Ems-Spiller, Herrentor und Wolthusen.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.

§ 5 Oberschulen

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 am 01.08.2014 werden im Bereich der Stadt Emden Oberschulen eingerichtet.
- (2) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (3) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
- (4) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt,

Anlage 1



für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.

- b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (5) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 4 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 3 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.

**§ 6
Integrierte Gesamtschule**

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Integrierte Gesamtschule auf 6 Züge festgelegt.
- (3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.

**§ 7
Gymnasien**

- (1) Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:

- a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)
- b) Gemeinde Krummhörn (ab Jahrgangsstufe 9) sowie die Gemeinden Hinte, Ihlow und Wirdum (Landkreis Aurich)

Das Johannes – Althusius – Gymnasium führt in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) eine Nebenstelle, für die ein eigener Schulbezirk in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn festgelegt ist. Der Bezirk erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Landkreis Aurich).

**§ 8
Förderschule**

Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.

**§ 9
Übergangsregelung**

Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/14 zum 01. August 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 04.12.1997 außer Kraft.

Emden, den 08.04.2013

STADT EMDEN – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	169.759.977,- €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	169.759.977,- €	
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €	
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.002.500,- €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.128.303,- €	
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.073.300,- €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.377.752,- €	
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.125.000,- €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.507.000,- €	

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.371.586,- €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.371.586,- €	
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €	
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.371.586,- €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.966.586,- €	
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	339.000,- €	
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.000,- €	

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.278.336,- €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.278.336,- €	
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €	
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.925.530,- €	

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.048.861,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.622.500,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.472.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.972.831,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.750.431,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.750.431,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.755.666,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.882.436,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	375.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.403.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.482.771,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	328.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 1.125.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 7.972.831,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 3.482.771,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 16.361.000,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 6.621.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.220.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 28.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 800.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.400.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen / Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 GemHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 GemHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 16.04.2013

Stadt Aurich

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. April 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis zum 15.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 29.04.2013

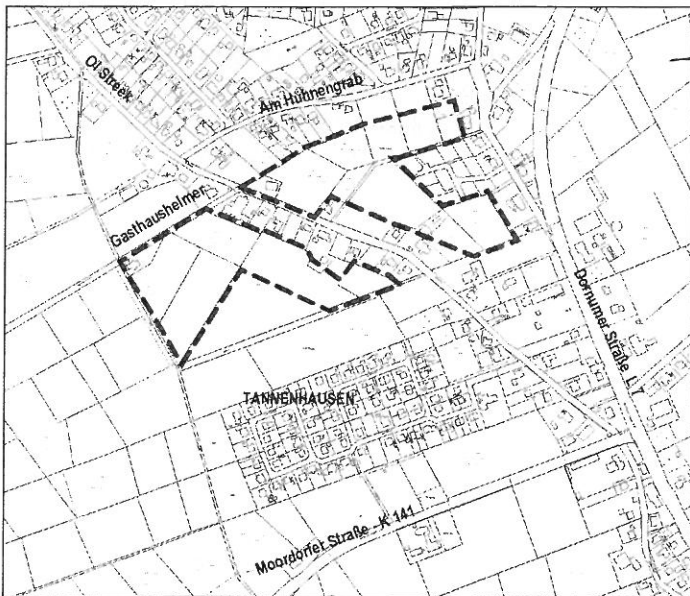
Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich, Inkrafttreten von der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (südlich Gasthaushelmer)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2012 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (südlich Gasthaushelmer) beschlossen. Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 16. April 2013.

Der Geltungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 03.05.2013 tritt diese Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im

Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 19.04.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.623.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.623.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 3.495.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 3.400.700 Euro
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.336.800 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.230.900 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 158.700 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 146.800 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hage, den 07.03.2013

Flecken Hage (Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis zum 15.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der

Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 22. April 2013

Flecken Hage

Trännapp – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 344.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 344.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 337.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 346.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 337.100 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 332.000 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 14.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagermarsch, den 04. März 2013

Gemeinde Hagermarsch (Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis zum 15.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 22. April 2013

Gemeinde Hagermarsch

Trännapp – Gemeindedirektor